

Gegenstände der Untersuchung	Einzuliefernde ungefähre Mengen	Gebührentaxe für eine qualitative Prüfung auf schädliche Stoffe und grobe Verfälschungen
Stärke.....	1/10 Kilo	2—10 M.
Tapeten.....	ca. 20 □cm	2— 4 "
Thee.....	50 Gramm	3— 5 "
Topfglasur.....	1 Topf	2— 4 "
Trinkwasser, Prüfung und Bestimmung der Güte desselben.....	1 Liter	3—20 "
Wein, Prüfung auf schädliche Stoffe.....	1 Flasche	3 "
Bestimmung, ob derselbe petiotisirt, gallisirt, chaptalisirt zc. ist oder sonst einen Wasserzusatz erhalten hat.....		6—20 "
Wurst.....	100 Gramm	2— 5 "
Zucker.....	50 "	1.50— 3 "

* * *

15. Städtische Brückenwaage an der Kanalstraße.

Ueber die Benutzung der Waage sind folgende Vorschriften erlassen:

A. Reglement für Benutzung der an der Kanalstraße aufgestellten städtischen Centesimal- oder Brückenwaage.

Die Waage kann an Werktagen benutzt werden: in der Zeit vom 1. April bis 1. October von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 1/2 Uhr Mittags bis 6 1/2 Uhr Abends; vom 1. October bis 1. December von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 1/4 Uhr bis 6 Uhr Abends; vom 1. December bis 1. Februar von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 1/4 bis 5 1/2 Uhr Abends; vom 1. Februar bis 1. April von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 1/4 bis 6 Uhr Abends. Bei Bedürfnis an Sonn- und Feiertagen, sowie vor Beginn oder nach Beendigung der Dienststunden nach Uebereinkunft mit dem Wiegemeister.

Die Vermiegung erfolgt durch den magistratsseitig angenommenen be- eidigten Wiegemeister unter Ausstellung eines Wiegescheins.

B. Gebührentarif.

Vom 1. August d. J. kommt bei Benutzung der städtischen Centesimalwaage am Kanalplatz folgende Wiegegebühr zur Anwendung:

1. für einen mit Stroh oder Heu beladenen Wagen, des beladenen und leeren..... 50 J.,
2. für einen Wagen mit jeder anderen Ladung, des beladenen und leeren..... 25 "

Bemerkung: Ein Rabatt findet nicht mehr statt.

3. für jedes Stück Vieh, lebend oder todt 25 "
4. für jedes Stück sonstiger Gegenstände 25 J.

Harburg, den 2. Juli 1890.

Der Magistrat.

* * *

16. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Öffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf Weiteres zu erheben ist.

Bekanntmachung.

Mit höherer Genehmigung sind vom 1. Februar d. J. an die Abgaben für das Öffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf Weiteres zu entrichten nach folgendem Tarif.

Tarif.

I. Es ist zu entrichten für das zweimalige Oeffnen der Drehbrücke (beim Ein und Auslaufen):

- 1. von jedem Schiffsgesäß bis zu 125 cbm Netto-Raumgehalt — M. 75 J.
- 2. von jedem Schiffsgesäß von mehr als 125 cbm bis zu 250 cbm Netto-Raumgehalt 1 „ 20 „
- 3. von Schiffsgesäßen von mehr als 250 bis 375 cbm Netto-Raumgehalt 2 „ — „
- 4. von Schiffsgesäßen von mehr als 375 cbm Netto-Raumgehalt 3 „ — „

II. Erfolgt das Einlaufen eines Fahrzeuges zur Nachtzeit (8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens), so ist der 1½fache Betrag der vorstehenden Sätze zu entrichten.

Zusätzliche Bestimmungen.

Zur Nachtzeit (siehe II) wird die Brücke behufs der Ausfahrt aus dem Kanal nicht geöffnet.

Befreiungen.

Schiffe, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reichs stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reichs führen, sind von vorstehenden Abgaben befreit.

Harburg, den 13. Januar 1879.

Der Magistrat.

* * *

17. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Oeffnen der Drehbrücke über den Kaufhauskanal zu Harburg (die sogen. Godtenbrücke) bis auf Weiteres zu erheben ist.

Es sind zu entrichten:

- 1. von jedem einpassirenden Schiffe 50 J.
- 2. von jeder Schute, hinsichtlich deren das Oeffnen verlangt wird 25 „

Befreiungen.

Schiffsgesäße, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reichs stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staats oder des Deutschen Reichs führen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister.

* * *

18. Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der an den Kanalplätzen zu Harburg befindlichen Krähne bis auf Weiteres zu erheben ist.

Es sind für je 50 kg zu entrichten:

- 1. bei einer Ladung bis zu 25,000 kg 2 J.
- 2. desgl. bis zu 50,000 „ 1,5 „
- 3. desgl. über 50,000 „ 1 „

Allgemeine Bestimmung.

Denjenigen Personen oder Firmen, welche die Krähne während eines Rechnungsjahres in solchem Umfange benutzen, daß sie dafür mehr als 200 M. Krähngeld bezahlt haben, wird nach Schluß des Rechnungsjahres auf desfallige Liquidation ein Rabatt nach folgenden Sätzen gewährt:

- a. von 200 bis 300 M. 10 %
- b. „ 301 „ 400 „ 15 „
- c. „ 401 „ 500 „ 20 „
- d. „ 501 und mehr 25 „